

# ***Nutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Stadtverwaltung Löbau und für nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Löbau auf privatrechtlicher Basis***

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Räume zur Nutzung für Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Löbau befinden sich in/im

Grundschule	Löbau-Ost	Mozartstraße 5, 02708 Löbau
	Löbau-Süd	Rosenstraße 8 a, 02708 Löbau
	Ebersdorf	Schulberg 5, OT Ebersdorf, 02708 Löbau
	Pestalozzistr.	Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau
	Rosenhain	OT Rosenhain Nr. 7, 02708 Löbau
Mittelschule	Löbau-Süd	Rosenstraße 8 a, 02708 Löbau
	Pestalozzistr.	Pestalozzistraße 17, 02708 Löbau
Kindertagesstätte	Löbau-Ost	Haydnstraße 2/4, 02708 Löbau
Gymnastikhalle	Rosenhain, OT Rosenhain,	02708 Löbau
Turnhalle	Löbau-Nord	Daimlerstraße 2, 02708 Löbau
Stadtmuseum	Johannisstraße 5,	02708 Löbau
Stadtbibliothek	Bankgässchen,	02708 Löbau
Rathaus	Altmarkt 1,	02708 Löbau
Stadthaus	Altmarkt 17,	02708 Löbau
Schlockwerderhaus	Altmarkt 16,	02708 Löbau
Verwaltungsgebäude	Rittergasse 7,	02708 Löbau
Verwaltungsgebäude	Brücknerring 3,	02708 Löbau

Die Vergabe erfolgt an Bürger, Vereine, andere Bevölkerungsgruppen und Unternehmungen für öffentliche Diskussionsrunden, Vorträge, Kulturveranstaltungen, Sportveranstaltungen und Ausstellungen.

- (2) Weitere Arten der Nutzung bedürfen der Genehmigung durch den Dezernenten im Einvernehmen mit dem Leiter der Einrichtung.

## **§ 2 Vergabe von Räumlichkeiten**

- (1) Die Vergabe der Räumlichkeiten koordiniert das bewirtschaftende Amt nach vorheriger Rücksprache mit der Einrichtungsleitung.
- (2) Bei der Vergabe der Räumlichkeiten haben Terminwünsche der eigenen Verwaltung sowie der nachgeordneten Einrichtungen den Vorrang.

- (3) Anderweitige Termine werden auf Antrag beim bewirtschaftenden Amt chronologisch nach Eingang vergeben.

### **§ 3 *Mietvertrag***

- (1) Die Stadt Löbau vermietet die Räumlichkeiten nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung als Bestandteil des Mietvertrages. Mit dem Vertrag auf Überlassung der Räumlichkeiten erkennt der Mieter diese Nutzungs- und Gebührenordnung an.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume dem vertraglich vereinbarten Zweck entsprechend zu nutzen. Diesbezügliche Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters.
- (3) Der Mietvertrag sowie sonstige Festlegungen bedürfen wegen ihrer Gültigkeit der Schriftform.

### **§ 4 *Rücktritt vom Vertrag***

Macht der Mieter trotz bestehenden Mietvertrages von seinem Nutzungsrecht keinen Gebrauch und will vom Vertrag zurücktreten, so ist er verpflichtet, dies dem Vermieter rechtzeitig – spätestens 3 Tage vor dem ersten Nutzungstag – anzuzeigen. Bei einer späteren Anzeige ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

### **§ 5 *Mietgebühren / Fälligkeit***

- (1) Die Höhe der zu zahlenden Gebühren für die Nutzung der Räume richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Nutzungs- und Gebührenordnung ist.
- (2) Für Veranstaltungen der entsprechenden Einrichtungen – auch außerhalb des üblichen Schulbetriebes – der Stadt Löbau sowie nachgeordneter Einrichtungen werden keinerlei Gebühren und Kosten berechnet.

### **§ 6 *Vorbereitung und Durchführung***

- (1) Der Mieter hat Sorge zu tragen, für
  - a) die Zahlung der Gebühr für die Sperrstundenverlängerung.
  - b) den Erwerb der Aufführungsrechte der GEMA und die Zahlung der dafür fälligen Gebühr.
  - c) die Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und Einhaltung der Sperrstunde im Veranstaltungsraum.

- d) für das Einholen aller sonst noch erforderlichen gesetzlichen Genehmigungen.
  - e) für die Einhaltung der Hausordnung.
- (2) Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und Dekoration erfolgt durch den Mieter in Abstimmung mit dem Einrichtungsleiter.
- (3) Die Räume einschließlich des Sanitärtraktes sind nach Beendigung der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Aufwendungen des Vermieters zur Beseitigung von Verunreinigungen, die über das übliche Maß hinausgehen, werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- (4) Der Mieter stellt sicher, dass
- a) die Räume sowie alle Einrichtungsgegenstände schonend behandelt werden
  - b) zu Dekorationszwecken nur schwer entflammbare Materialien Verwendung finden
  - c) brennende Kerzen nur auf unbrennbaren Untersetzern und unter ständiger Aufsicht Verwendung finden.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten seiner Bediensteten und Beauftragten entstanden oder durch die bauliche Beschaffenheit der Einrichtung verursacht worden sind. Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen unvorhergesehenen Betriebsstörungen oder sonstiger die Veranstaltung behindernder Ereignisse ist ausgeschlossen.
- (2) Der Mieter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Bediensteten und Beauftragten, der Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf Schäden, die in der Zeit des Auf- und Abbaus und der Proben entstanden sind.
- (3) Der Mieter hat sich auf begründetes Verlangen des Vermieters gegen die vorgenannten Risiken zu versichern und den entsprechenden Versicherungsschutz durch Vorlage des Vertrages und der Quittung über die bezahlte Prämie nachzuweisen.
- (4) Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen frei, die ihn selbst, seinen Beauftragten oder dritte Personen, insbesondere Veranstaltungsbesucher, aus Anlaß der Benutzung der Mietsache entstehen. Nicht betroffen werden die Ansprüche, die aus (1) oder einer Verletzung der dem Vermieter hinsichtlich seiner Räume obliegenden Verkehrssicherungspflicht entstehen.

- (5) Die Mieteinnahmen sind an die Kämmerei der Stadtverwaltung in unbarem Zahlungsverkehr zuzuführen.

**§ 8 *Inkrafttreten***

Die Nutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Nutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Stadtverwaltung Löbau und für nachgeordnete Einrichtungen der Stadt Löbau auf privatrechtlicher Basis“ vom 01. März 1996 außer Kraft.

Löbau, den 08. 03. 2002

Buchholz  
Oberbürgermeister

## Anlage – Gebührenverzeichnis

### A) Einzelzimmer, kleines Sitzungszimmer einschließlich Nutzung des Sanitärtraktes

Sommer (01.05. – 30.09.) je angefangene Stunde	4,20 €
Winter (01.10. – 30.04.) je angefangene Stunde	5,10 €
Reinigungskosten pauschal	5,10 €

Für die Nutzung von Fachunterrichtsräumen verdoppelt sich der Pauschalpreis je angefangene Stunde.

### B) Säle, große Sitzungszimmer (z.B. Trausaal, großes Sitzungszimmer Rathaus)

Sommer (01.05. – 30.09.) je angefangene Stunde	15,40 €
Winter (01.10. – 30.04.) je angefangene Stunde	21,50 €
Reinigungskosten pauschal	5,10 €

### C) Turnhallen einschließlich Nutzung des Sanitärtraktes

Sommer (01.05. – 30.09.) je angefangene ½ Stunde	7,70 €
Winter (01.10. – 30.04.) je angefangene ½ Stunde	10,20 €
Reinigungskosten pauschal	5,10 €

Für den Gymnastikraum in der Turnhalle Mozartstraße 5 sowie für die Gymnastikhalle Rosenhain wird nur die Hälfte des vorgenannten Pauschalpreises berechnet.

### D) Sportanlagen im Freien einschließlich Nutzung des Sanitärtraktes

pauschal je angefangene Stunde	7,70 €
--------------------------------	--------

### E) Küchennutzung

pauschal je angefangene Stunde	10,20 €
--------------------------------	---------